

den vorzugsweise von der Schmarozerpflanze aufgesucht) öffnen ihnen ganz unbefangen ihre Beilagen.

Ehe wir weiter gehen und die wahre Natur dieses gefährlichen Schwindels näher erörtern, erscheint es geboten, einen Einwand zurückzuweisen, der uns sicherlich zunächst entgegengehalten wird. Der Schwindel ist nicht auszurotten, man kann ihn ebensowenig bekämpfen wie den Landregen. Gewiß, wir verlangen nicht oder geben uns wenigstens nicht der Hoffnung hin, daß plötzlich alle Menschen Sokratesse oder Catone werden möchten. Die Anlage zum Schwindel steckt ziemlich tief in der Menschenbrust. Es fragt sich nur, ob man diesen Keim auf alle mögliche Art begünstigen und zur vollkommensten Blüthe entwickeln lassen, oder ob man ihm überall, wo es geht, begegnen und ihm die wichtigsten Pfahlwurzeln abgraben will. Im kleinen Privatverkehr werden wir allerdings den Schwindel niemals ganz auszurotten. Aber was will alle solche Privatbetrügerei, gegen die das Gesetz und der Spruch „Trau schau wem“ einigen Schutz gewährt, gegen die gaunerische Frechheit bedeuten, die sich an die Oeffentlichkeit drängt, ihre Lügen mit der vertrauenerweckenden Firma unserer angesehensten Zeitschriften ausstaffirt, bei zehntausend und hunderttausenden von Exemplaren ins Publicum wirft und durch Beispiel, Wettbewerb und glänzenden Erfolg immer mächtiger zur Nachahmung reizt? Wenigstens ernstlich erwogen sollte die Frage werden, ob es nicht möglich sei und auf welche Weise, wenigstens die anständige Presse von dem größten Schmutz zu säubern.

Aber haben wir nicht zu stark aufgetragen, nicht mit zu grellen Farben gemalt? Sieht es wirklich so schlimm aus mit dem „persönlichen Schutz“, mit der „heilbaren Schwindsucht“? Ist der Haarbalsam so gefährlich? Wir haben den Apfelwein überstanden und den Malzertract sich zu den Vätern versammeln gesehen: sollte die „Coca“ und die „Japanpflanze“ uns gefährlicher werden als die *Revalenta arabica* und die Rheumatismuskette? Ein guter alter preussischer Soldatenspruch heißt: „Bange machen gilt nicht.“ Aber man muß auch den Uebeln und Gefahren hübsch gerade ins Gesicht sehen, das Häßliche nicht mit Schönheitspflastern verkleistern, sondern das Kind beim rechten Namen nennen. Und daß wir es hier mit einem ganz gemeinen, zum Theil höchst unanständigen, im Ganzen aber — was seinen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes betrifft — durchaus gefährlichen Schwindel zu thun haben, dem man mit allen Mitteln entgegenwirken muß, für dessen erfolgreiche Zurückdrängung aber glücklicherweise auch Mittel vorhanden sind: das in aller Kürze nachzuweisen, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Die Naturgeschichte des Annoncenschwindels ist nicht ganz so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Derselbe zerfällt in zahlreiche Hauptgattungen, deren jede wieder in viele Familien und Species unabsehbar sich gliedert. Dabei herrscht auch hier wie in der großen Gottesnatur das Gesetz der Artumwandlung, die einzelnen Species gehen unmerklich ineinander über, bilden zahllose Spielarten und alle möglichen Varietäten, die das unendlich zusammengesetzte, in den buntesten Farben und Farbennüancen schillernde Bild dieser infernalischen Vegetation ausmachen.

Wir müssen und können (ist doch die Sache bekannt genug) uns darauf beschränken, die Hauptgattungen unseres Schwindels mit ihren wichtigsten Unterarten aufzuzählen und eine kurze Charakterisirung vom Rechts- und Sittlichkeitsstandpunkte hinzuzufügen. Danach lassen sich folgende Hauptgattungen unterscheiden:

I. Criminell strafbarer Schwindel. Der Verstoß gegen das Strafgesetz kann einmal darin bestehen, daß die Ankündigung an sich eine offenbare Uebertretung einer Strafbestimmung in sich schließt. Dies ist z. B. der Fall beim Anpreisen von Loosen auswärtiger Lotterien oder von Arzneien und Geheimmitteln in Ländern, wo das Spielen in fremden Lotterien oder der unbefugte

Handel mit Arzneien bei Strafe verboten sind. Sodann aber kann die Strafbarkeit der Ankündigung darin bestehen, daß dieselbe als Mittel eines beabsichtigten Vergehens dienen soll. Hier ist hauptsächlich der Betrug, d. h. die wissentliche Täuschung durch Vorpiegelung unrichtiger Thatfachen zu dem Zwecke, sich durch den Schaden des Getäuschten zu bereichern, in Betracht zu ziehen. Es ist das ein Feld, auf welchem die Criminalpolizei und Criminaljustiz, wenn sie etwas mehr thätige Initiative als gegenüber dem Gründungsschwindel an den Tag legen wollte, eine höchst verdienstliche Wirksamkeit entfalten könnte. Wenn z. B. Jemand ein unfehlbares Mittel gegen Schwindsucht, Krebs, Haarmangel u. s. w. mit der Versicherung „Tausende geheilt“ anpreist, während es wissenschaftlich feststeht, daß es ein Mittel gegen diese Leiden theils überhaupt nicht, theils nicht in solcher Allgemeinheit gibt: sollte da die Polizei beziehungsweise Justiz nicht ebenso befugt wie verpflichtet sein, bei einem solchen edlen Menschenfreunde einmal anzuklopfen und ihn zum Nachweise der Wahrheit seiner Behauptungen, also zum Beweise einiger seiner Heilungen, sowie der Thatfachen, die ihn zu dem Glauben, im Besitze eines Heilmittels zu sein, bewegen, also der Erlernung der Heilkunst u. s. w. aufzufordern? Und wenn sich dabei herausstellt, wie in zahlreichen Fällen unzweifelhaft der Fall sein muß, daß eine ganz bewußte Täuschung, eine wissentliche Vorpiegelung falscher Thatfachen vorliegt, so hindert doch nichts, den sauberen Patron nach §. 263. des Reichsstrafgesetzbuches wegen versuchten, beziehungsweise vollendeten Betruges zur Rechenschaft zu ziehen. Aber leider, leider hat unser Gesetz immer noch eine wächserne Nase oder vielmehr, der Schlendrian der hergebrachten Praxis macht es leicht, ihm eine solche zu drehen. So gilt das Sprichwort von den großen und kleinen Dieben auch hier, und während ein armes Weib, welches sich durch falsches Vorgeben in einem Laden Waare oder ein paar Thaler erschwindelt, ohne Gnade dem rächenden Arm der Dike anheimfällt, kann der raffinierte, gewerbmäßige Gauner Tausende um Geld und Gesundheit betrügen und seine betrügerischen Ankündigungen in alle Welt verbreiten.

II. Criminell strafwürdiger Schwindel, d. h. ein solcher, der nach Lage der Gesetzgebung nicht strafbar ist, aber strafbar gemacht werden sollte und könnte. In diese Kategorie gehören eine Anzahl von Ankündigungen, die so skandalös und untergrabend sind, daß sie nicht geduldet werden sollten. Wir führen hier nur zwei auf: das Anerbieten zur Hilfe bei Erschleichung von Doctor-diplomen, worüber wir hier umsomehr mit der bloßen Erwähnung hinweggehen, als die Sache, nachdem sie in neuester Zeit wiederholt zum offenen Skandal geführt, in competenten Kreisen vor kurzer Zeit verhandelt wurde. Noch schlimmer ist die ewig wiederkehrende Offerte: „Offiziere“ oder „Active Offiziere und etatsmäßige Beamte erhalten Darlehn“. Diese Anzeige wiederholt sich auf einer einzigen Seite eines verbreiteten Wochenblattes vom 30. April 1876 nicht weniger als dreizehnmal. Man muß dabei erwägen, daß Offizieren und Beamten das Schuldenmachen strengstens, ersteren sogar bei Strafe der Cassation verboten ist, und daß eine ziemliche Anzahl jüngerer Offiziere den blutsaugerischen Verlockungen der Halsabschneider alljährlich zum Opfer fällt. Junge, unerfahrene, leichtlebige Leute geflüchtig immer weiter auf die Bahn des Leichtsinns zu locken, das ist gewiß schon an sich ein ehrloses Geschäft, so ehrlos wie Kupperei u. dgl. Und man begreift schon nicht ganz, wie ein anständiges Blatt sein weißes Papier zur Ankündigung eines so schmähhlichen Gewerbes hergeben kann. Wenn aber hierzu noch die Verführung von Offizieren und Beamten zur Pflichtverletzung hinzukommt, so ist das Interesse des Staates, dessen Wohlfahrt und Existenz auf der unbedingten Pflichttreue seiner Diener beruht, an einem der gefährlichsten Punkte so empfindlich berührt, daß man sich fragen muß, ob es denn ganz außerhalb der Möglichkeit liegt,